



GEMEINDEAMT PATSCH
Bezirk Innsbruck-Land, Tirol
Dorfstraße 22, 6082 Patsch
Tel.: +43 512 378757, Fax-DW 4
gemeinde@patsch.tirol.gv.at

SITZUNG DES GEMEINDERATES NIEDERSCHRIFT GR/38/2020

Datum: 04. August 2020

Ort: Sitzungszimmer der Gemeinde Patsch

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:20 Uhr

Vorsitz:

DI Andreas Danler

Anwesende:

Bgm.Stv. Klaus Troger
GR Claudia Holzknecht
GV Siegmund Siegele
GR Alfred Konzett
GR Monika Matt
GR Jürgen Ehrenberger
GV Hannes Erhard
GV Donat Greier
GR Georg Pedrini
GR Julia Steiner-Mair
GR Georg Falgslunger
Ersatz-GR Martina Jägert

Vertretung für Frau Evi Falgslunger

Entschuldigt ferngeblieben:

GR Evi Falgslunger

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift v. 09.06.2020
2. Kaufvertrag Bärfeld - Gemeinde/Farbmacher
3. Änderung Raumordnungskonzept im Bereich der Gp. 1801, .195 - Bärfeld
4. Flächenwidmungsplanänderung Gp. 1801 - Feuerwehr
5. Flächenwidmungsplanänderung Gp. 1801 - WE-Projekt
6. Erlassung Bebauungsplan Gp. 1801 (neu: 1801/5 und 1801/6) - Feuerwehr und WE-Projekt

7. Vorkaufsrecht zum Widmungsansuchen Familie Linser
8. Flächenwidmungsplanänderung Gp. 2062/1 - Reindl
9. Änderung Kanalgebührenordnung, Wasserleitungsgebührenordnung und Wasserleitungsordnung
10. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Punkt 8 wird von der Tagesordnung genommen, da die Unterlagen noch nicht zur Gänze vorliegen.

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, die Zuhörer, und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gemäß § 44 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 gegeben ist.

BESCHLÜSSE

Zu Punkt 1) Genehmigung der Niederschrift v. 09.06.2020

Änderung von GR Monika Matt zum Punkt 5) Anträge, Anfragen und Allfälliges (Änderung fettgedruckt)
Thema Volksschule - GR Martina Jägert

..... Obfrau Monika Matt weist daraufhin, dass **Anfragen an den Familien-Ausschuss immer bestmöglich behandelt werden**. Daher wird sich der Ausschuss nächste Woche nochmals mit diesem Thema befassen.

Die Niederschrift wird von den damals Anwesen mit 12 Ja, 0 Nein Stimmen genehmigt.

Zu Punkt 2) Kaufvertrag Bärfeld - Gemeinde/Farbmacher

Die Neuparzellierung im Bärfeld wurde vom Vermessungsbüro OPH der aktuellen Planung von Erschließungsstraße und Bebauung angepasst. Die Freigabe der Änderungen durch den Grundeigentümer ist erforderlich um den Kaufvertrag vorzubereiten.

Gegenüber dem abgeschlossenen Vorvertrag mit dem Grundeigentümer wurden Änderungen an der Parzellierung vorgenommen, berichtet Bgm. Danler. Der überarbeitete Vertrag liegt noch nicht vor, daher wird dieser Punkt vertagt.

Zu Punkt 3) Änderung Raumordnungskonzept im Bereich der Gp. 1801, .195 - Bärfeld

Die Änderung des Raumordnungskonzeptes für den gesamten Aufschließungsbereich Bärfeld wurde vom Raumplaner Dr. Erich Ortner ausgearbeitet und wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Im Raumordnungskonzept sind für jeden Bereich die Bauungsrichtlinien (Baudichte, Bauhöhen, Baufluchtlinien etc.) festgelegt, erklärt Bgm. Danler.

Der Gemeinderat der Gemeinde Patsch beschließt mit 13 Ja Stimmen zu 0 Nein Stimmen gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes

2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Patsch im Bereich der Gst. 1801 und .195, (ORKPTS_05_Bärfeld.pdf v. 06.06.2017 bzw. aktualisiert vom 02.07.2020) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Patsch vor:

Freihalteflächen:

Sonstige Freihaltefläche FS-3: Freihaltefläche für Schneeablagerungen bzw. öffentliche Grünfläche

Bauliche Entwicklungsbereiche:

Index Sondernutzung 10 (S10): Feuerwehr

Index Wohnen 11 (W11):

Wohnbereiche für Einfamilienhäuser in offener Bauweise. Die harmonische Einbindung in das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild ist im Zuge der Bebauungsplanung sicherzustellen.

Index Wohnen 12 (W12):

Siedlungsbereiche zur Befriedigung des örtlichen Wohnbedarfs zu sozial verträglichen Preisen. Zur Sicherstellung einer Bereitstellung für die Befriedigung des örtlichen Wohnbedarfes ist der Abschluss begleitender privatrechtlicher Vereinbarungen bzw. die Sicherung eines sozial verträglichen Bodenpreises gemäß §33 TROG 2016 erforderlich. Die harmonische Einbindung in das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild ist in Zuge der Bebauungsplanung sicherzustellen.

Index Wohnen 13 (W13):

Siedlungsbereiche zur Befriedigung des örtlichen Wohnbedarfs zu sozial verträglichen Preisen. Zur Sicherstellung einer Bereitstellung für die Befriedigung des örtlichen Wohnbedarfes ist der Abschluss begleitender privatrechtlicher Vereinbarungen bzw. die Sicherung eines sozial verträglichen Bodenpreises gemäß §33 TROG 2016 erforderlich. Die Flächen sind zum unmittelbaren Ankauf durch die Gemeinde vorgesehen. Die harmonische Einbindung in das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild ist in Zuge der Bebauungsplanung sicherzustellen.

Festlegungen der Zeitstufe ZA:

Die unmittelbare Widmung der Flächen hat bedarfsbezogen nach Sicherstellung des Widmungszweckes zu erfolgen.

Festlegungen der Zeitstufe ZB:

Die unmittelbare Widmung der Flächen hat bedarfsbezogen nach Sicherstellung des Widmungszweckes nach Herstellung der neuen Zufahrtsstraße mit der neuen Auffahrt von der Landesstraße zu erfolgen.

Verkehrsmaßnahme Vk-1:

Neuherstellung eines Wohnerschließungsweges. Die zu Schneeablage bzw. Versickerung der Oberflächenwässer erforderlichen Flächen sind im Bereich des Erschließungsweges sicherzustellen. Hauszufahrten sind von der neuen Erschließungsstraße her vorzusehen. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Naherholungsfunktion des Siedlungsgebietes sind im Bereich der Erschließungsstraßen ausreichende öffentlich zugängliche Grünflächen bzw. Straßen begleitende Grünanlagen zu sichern. Die zur unmittelbaren Erschließung des Siedlungsgebietes erforderlichen Verkehrsflächen sind dabei in das öffentliche Wegegut abzutreten.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.patsch.gv.at einzusehen.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde Patsch ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Zu Punkt 4) Flächenwidmungsplanänderung Gp. 1801 - Feuerwehr

Der Gemeinderat der Gemeinde Patsch beschließt mit 13 Ja Stimmen zu 0 Nein Stimmen gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Patsch für das Gst. 1801, Verfahrensnummer: 2-338/10006 (eFWP) vom 07.07.2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Patsch

im Bereich der Grundstück(e) 1801, KG 81124 Patsch

rund 1256 m²

von Freiland § 41

in

Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszweckes, Festlegung Erläuterung: Feuerwehr

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.patsch.gv.at einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m § 63 Abs. 4 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Zu Punkt 5) Flächenwidmungsplanänderung Gp. 1801 - WE-Projekt

Der Gemeinderat der Gemeinde Patsch beschließt mit 13 Ja Stimmen zu 0 Nein Stimmen gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Patsch für das Gst. 1801, Verfahrensnummer: 2-338/10007 (eFWP) vom 07.07.2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Patsch

im Bereich der Grundstück(e) 1801, KG 81124 Patsch

rund 1361 m²

von Freiland § 41

in

Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.patsch.gv.at einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m § 63 Abs. 4 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Zu Punkt 6) Erlassung Bebauungsplan Gp. 1801 (neu: 1801/5 und 1801/6) - Feuerwehr und WE-Projekt

Der vorliegende Bebauungsplan wurde von den Architekten der Feuerwehr und der WE geprüft und freigegeben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Patsch mit 13 Ja, 0 Nein Stimmen gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Dr. Ortner ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes mit Zahl 031-3/1-2020 für die Gst. 1801 (neu: 1801/5 und 1801/6 vom 07.07.2020, BPLPTS_2020_01_Bärfeld), KG 81124 Patsch durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 7) Vorkaufsrecht zum Widmungsansuchen Familie Linser

Die vorliegende Vereinbarung wurde dem RA der Gemeinde, Dr. Stefan Kornberger zur Prüfung übergeben. Das Ergebnis liegt noch nicht vor.

Die Größe des Vorkaufsrechts ist von 570 m² auf 500 m² zu korrigieren weist Bgm. Danler darauf hin. Grundsätzlich ist der Gemeinderat mit den Bedingungen einverstanden. Die Erschließung des Grundstücks (Strom, Wasser, Kanal) muss noch geklärt werden. Weiters ist für die Zufahrt eine Zustimmung der Agrargemeinschaft notwendig. Sobald alle Unterlagen vorliegen, kann der Gemeinderat darüber entscheiden.

Zu Punkt 8) Flächenwidmungsplanänderung Gp. 2062/1 - Reindl

Dieser Punkt wird vertagt, da die geänderten Unterlagen noch nicht vorliegen.

Zu Punkt 9) Änderung Kanalgebührenordnung, Wasserleitungsgebührenordnung und Wasserleitungsordnung

Es wurde ein Vorschlag für eine Kanalbefreiung für Gartenwasser ausgearbeitet die im Gemeindevorstand besprochen wurde. In diesem Zuge sollen die Kanalgebührenordnung, die Wasserleitungsgebührenordnung und die Wasserleitungsordnung an die neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden. Nach der Prüfung durch das Amt der Tiroler Landesregierung können die vorliegenden Verordnungen beschlossen werden.

Die Verordnung über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren (Anhang A), die Verordnung über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren (Anhang B) und die Wasserleitungsordnung (Anhang C) werden mit 13 Ja, 0 Nein Stimmen beschlossen.

Zu Punkt 10) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Bgm. DI Andreas Danler

- Covid 19 Sonderförderung – Die Gemeinde erhält für den Einnahmenausfall eine Förderung für das Feuerwehrgebäude in der Höhe von EUR 150.000,-
- Der Rechnungsabschluss 2019 wurde von der Aufsichtsbehörde stichprobenweise geprüft und zur Kenntnis genommen.
- Aus Sicherheitsgründen wurde entschieden (Covid 19), die Gemeinderatssitzungen bis auf weiteres im Gemeindegeminschaftssaal zu veranstalten.
- Bezüglich der Abhaltung der Prozessionen hat der Gemeindevorstand mit den Vereinsvertretern ein Gespräch geführt. Für heuer wurden alle Prozessionen abgesagt.

* * *

GV Hannes Erhard

- Kostenermittlung für allfällige Sanierungsmaßnahmen aufgrund der Mängel bei der Volksschule. Der Bausachverständige Gratl Benedikt wurde beauftragt die Kosten zu erheben.
- Wie ist der Stand bei der Ermittlung der Gemeindeflächen? Diese wurden erhoben berichtet der Amtsleiter.

* * *

GR Georg Falgschlunger

- Anfrage bezüglich Kosten der Steuerberatung zur Analyse des Sportbetriebs
- Die Adaptierung des Kinderspielplatzes und die Sicherungen des Parkplatzes (Sportplatz) sind noch zu erledigen.

* * *

GR Monika Matt berichtet von der letzten Ausschusssitzung FSGI.

* * *

Bgm. Stv. Klaus Troger

- Information über Fertigstellungsgrad der neuen Homepage
- Die Patscherkofelquellen 1,2 und 3 wurden zusammen mit dem Bürgermeister besichtigt. Die Gemeindearbeiter haben den Auftrag, die erforderlichen Arbeiten (Ausholzen, Einzäunen) durchzuführen. Die neuen Deckel für die Quellfassungen wurden in Auftrag gegeben.
- Bau- und Feuerbeschau Volksschulgebäude
Es wurden verschiedene Mängel festgestellt, die je nach Graduierung sofort, mittel- bzw. langfristig zu beheben sind.
- Möblierung Schule – Die zweistufige Klasse wird bis Schulbeginn neu ausgestattet. Die Kosten belaufen sich auf EUR 7.000,-. Die Anschaffungen sind vor allem wegen der Covid-Bestimmungen notwendig.

Sitzungstermine

- 15.09.2020 – Gemeindevorstand – 18.00 Uhr
- 22.09.2020 – Gemeinderat – 19.00 Uhr

* * *

Der Schriftführer:
Kienast Richard

Der Bürgermeister:
DI Danler Andreas